

à la poursuite par voie de faillite — et cela ne serait pas possible (ou du moins cela ne serait possible que pendant les six premiers mois) si le délai de six mois de l'art. 40 commençait à courir dès la publication de la dissolution. Il y a lieu par conséquent de se rallier à la jurisprudence ancienne du Conseil fédéral (v. Archives III n° 41) et de décider que le dit délai ne part que du jour où la fin de la liquidation aura été publiée (v. dans ce sens JAEGER, note 1 sur art. 40). A l'encontre de cette solution on ne saurait objecter qu'une société qui, étant liquidée, n'a plus de fortune ne doit pas pouvoir être mise en faillite: il dépend de la seule volonté des liquidateurs de publier que la liquidation est terminée; cette publication peut n'être pas conforme à la réalité et il est par conséquent nécessaire pour la sauvegarde des intérêts des créanciers que ceux-ci puissent encore pendant un certain délai dès la radiation faire prononcer la faillite de la société; c'est là justement la raison d'être de l'art. 40 LP qui s'applique aussi bien aux sociétés qu'aux individus.

Il résulte de ce qui précède que l'art. 40 LP ne peut être invoqué à l'appui du présent recours: nonobstant sa dissolution publiée le 1^{er} février 1907 la société Dussus & Châtelain pouvait encore en 1912 être poursuivie par la voie de la faillite puisque la fin de la liquidation n'avait pas encore été publiée.

Par ces motifs

la Chambre des Poursuites et des Faillites
prononce:

Le recours est écarté.

53. **Entscheid vom 25. Mai 1912 in Sachen Zumbühl.**

Art. 74 SchKG: *Beginn der Frist zur Beschwerde wegen Nichtanerkennung eines Rechtsvorschlages. Die Erklärung des Schuldners, die Betreibung stimme nicht, er müsse noch nachschauen, ist kein gültiger Rechtsvorschlag.*

A. — In den Betreibungen der Erben des J. Hüsler und des Dr. Arnold in Zug gegen den Rekurrenten J. Zumbühl, Zimmermeister in Zug, stellte das Betreibungsamt Zug laut der Zustellungsbescheinigung dem Schuldner am 26. Januar 1912 die Zahlungsbefehle zu. Am 9. März sandte es ihm dann die Anzeige, daß die Pfändung am 12. März werde vorgenommen werden. Doch erschien der Beamte auf die angelegte Zeit nicht beim Rekurrenten zum Vollzug der Pfändung. Dieser erhielt am 4. April 1912 ein Schreiben des Betreibungsamtes, worin die Angabe von pfändbaren Gegenständen verlangt wurde, und am 18. April die Pfändungsurkunde, worin beurkundet ist, daß die Pfändung von Vermögensobjekten im Betrage von 465 Fr. am 12. März 1912 vollzogen worden sei.

B. — Gegen die Fortsetzung der Betreibung erhob der Rekurrent am 20. April 1912 Beschwerde mit dem Begehren, daß „der Rechtsvorschlag in Kraft erklärt und daß eine strenge Rüge an das Betreibungsamt Zug gerichtet werde, damit ähnliche Vorkommnisse in Zukunft unterbleiben“. Er machte folgendes geltend: Am 30. Januar 1912 habe er dem Betreibungsbeamten mündlich erklärt, die Betreibungen stimmten nicht, er müsse unter allen Umständen Rechtsvorschlag erheben und werde dann zu Hause noch genauer nachschauen. Hierin liege ein Rechtsvorschlag. Auf alle Fälle habe er aber am 5. Februar noch schriftlich Rechtsvorschlag erhoben, wie aus den von ihm vorgelegten Preßkopien hervorgehe.

Der Betreibungsbeamte erklärte in seiner Vernehmlassung was folgt: Der Rekurrent habe bloß mündlich erklärt, die Betreibungen stimmten nicht, es müsse zu Hause zuerst noch nachgeschaut werden. Darauf habe er ihm geantwortet, er solle rechtzeitig hierüber berichten. Indessen habe das Amt innerl der gesetzlichen Frist kei-

nen schriftlichen Rechtsvorschlag erhalten. Was den Pfändungsvollzug betreffe, so kenne er die Aktiven des Schuldners bereits und gehe daher nicht immer wieder zu ihm ins Haus.

Die Aufsichtsbehörde des Kantons Zug beschloß am 7. Mai 1912, es sei auf die gegen die Fortsetzung der Betreibung gerichtete Beschwerde wegen Verspätung nicht einzutreten, dagegen sei die Beschwerde wegen unrichtigen Vollzuges der Pfändung begründet und das Betreibungsamt werde angewiesen, künftig Pfändungen in gesetzlicher Weise zu vollziehen. Der Entscheid ist wie folgt motiviert: Durch die Pfändungsankündigung habe der Rekurrent Kenntnis davon erhalten, daß das Betreibungsamt davon ausgehe, er habe keinen Rechtsvorschlag erhoben. Da die Beschwerde nicht innert zehn Tagen nach der Zustellung der Pfändungsanzeigen erhoben worden sei, sei sie somit verspätet, soweit sie sich gegen die Fortsetzung der Betreibung richte. Soweit dagegen das Vorgehen des Betreibungsamtes bei der Pfändung bemängelt werde, sei sie begründet.

C. — Diesen Entscheid hat der Rekurrent an das Bundesgericht weitergezogen mit dem Begehren, „der Rechtsvorschlag solle in Kraft erklärt werden“, eventuell sei die Sache an die Vorinstanz zu materieller Behandlung zurückzuweisen.

D. — In ihren Gegenbemerkungen erklärt die kantonale Aufsichtsbehörde, daß die Angabe des Betreibungsamtes, es habe innert der Frist keinen schriftlichen Rechtsvorschlag erhalten, glaubwürdig sei.

Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht in Erwägung:

1. — Die Vorinstanz ist mit Recht auf die gegen die Fortsetzung der Betreibung gerichtete Beschwerde nicht eingetreten, da diese, wie sie zutreffend ausführt, verspätet war. Der Rekurrent erhielt durch die Zustellung der Pfändungsankündigung vom 9. März Kenntnis davon, daß das Betreibungsamt der Auffassung war, es sei innert der Frist ein Rechtsvorschlag nicht erhoben worden und es könne die Betreibung daher fortgesetzt werden. Vom Tage dieser Zustellung an lief demnach die Frist zur Beschwerde wegen Nichtanerkennung eines angeblich rechtzeitig und gültig gemachten Rechtsvorschlages (BGE 23 I S. 961 Erw. 1). Hieran

ändert der Umstand nichts, daß der Betreibungsbeamte es unterließ, sich am angelegten Tage beim Schuldner zum Zwecke des Pfändungsvollzuges einzustellen. Nur dann, wenn der Rekurrent beim Betreibungsamt Einspruch gegen die Pfändungsankündigung erhoben hätte, könnte in dieser Unterlassung die stillschweigende Erklärung gefunden werden, daß der Rechtsvorschlag nunmehr als gültig erhoben anerkannt werde, so daß eine Beschwerde unnötig geworden wäre. Übrigens erhielt der Rekurrent neuerdings am 4. April Kenntnis davon, daß das Betreibungsamt den Standpunkt einnahm, er habe nicht rechtsgültig Rechtsvorschlag erhoben, und die Beschwerde ist auch nicht innerhalb zehn Tagen vom 4. April an eingereicht worden.

2. — Sie wäre zudem materiell unbegründet gewesen. Die Vorinstanz geht, wie sich aus ihren Gegenbemerkungen ergibt, davon aus, daß das Betreibungsamt innert der gesetzlichen Frist keinen schriftlichen Rechtsvorschlag erhalten hat. Diese Annahme ist nicht aktenwidrig; denn die vom Rekurrenten vorgelegten Preßkopien beweisen natürlich nicht, daß die kopierten Schreiben innert der Frist zur Post gegeben oder dem Betreibungsamt sonst rechtzeitig zugekommen sind. Das Bundesgericht ist somit an die erwähnte Annahme gebunden. Demnach kann es sich nur noch fragen, ob in der dem Betreibungsamt innert der Rechtsvorschlagsfrist mündlich abgegebenen Erklärung, soweit sie durch die Vernehmlassung des Amtes als erwiesen zu betrachten ist, ein gültiger Rechtsvorschlag liege. Dies wäre dann der Fall, wenn aus der Erklärung der Wille des Rekurrenten, die Forderung oder das Recht zu deren Eintreibung in Beziehung auf den ganzen Betrag oder einen Teil davon zu bestreiten, hervorginge. Die Erklärung, daß die Betreibungen nicht stimmten und der Rekurrent zu Hause noch nachschauen müsse, enthält nun wohl, genau genommen, nur den Willen, vorläufig, nicht definitiv, einen unbestimmten Teil der Forderung zu bestreiten und zwar in dem Sinne, daß der Rekurrent sich noch über den anzuerkennenden bezw. zu bestreitenden Betrag vergewissern und dann eine definitive Erklärung abgeben wolle. Eine solche bloß vorläufige Anmeldung eines künftig zu erhebenden Einspruches ist aber kein Rechtsvorschlag, wie denn überhaupt das bloße Inaussichtstellen einer definitiven Erklärung

nicht die Rechtswirkungen dieser Erklärung selbst haben kann. Erst die angemeldete Erklärung hätte unter Umständen einen gültigen Rechtsvorschlag bilden können. Selbst wenn man aber auch annehmen wollte, der Rekurrent habe bereits definitiv einen Teil der Forderung bestreiten und sich dabei nur vorbehalten wollen, auf Grund einer Nachforschung die Erklärung allenfalls abzuändern, so läge doch kein gültiger Rechtsvorschlag vor, weil nach Art. 74 Abs. 2 SchKG eine teilweise Bestreitung der Forderung unwirksam ist, wenn der bestrittene Betrag nicht genau angegeben wird.

3. — In Beziehung auf die in ganz ungesetzlicher Weise vorgenommene Pfändung hat der Rekurrent kein Begehren gestellt, so daß hierüber nicht zu entscheiden ist.

Demnach hat die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer
erkannt:

Der Rekurs wird abgewiesen.

54. **Entscheid vom 5. Juni 1912 in Sachen Hauenstein.**

Art. 121 SchKG. Ein nach Stellung des Verwertungsbegehrens vom Gläubiger bewilligter Aufschub bedeutet eine Zurückziehung jenes Begehrens.

A. — Die Spar- und Leihkasse Zurzach leitete gegen den Rekurrenten Jakob Hauenstein in Tegerfelden zwei Betreibungen auf Grundpfandverwertung ein. Der Zahlungsbefehl wurde in der einen, Nr. 172, am 22. Februar 1908, in der andern, Nr. 232, am 20. Juli 1908 dem Rekurrenten vom Betreibungsamt Tegerfelden zugestellt. Am 3. September 1908 und am 4. Dezember 1909 stellte die Gläubigerin in diesen Betreibungen das Verwertungsbegehren. Doch kam es damals nicht zur Verwertung und auch später noch nicht, obwohl die Gläubigerin deswegen einmal, am 16. September 1911, Beschwerde erhoben hatte. Am 14. März 1912 erneuerte die Gläubigerin in beiden Betreibungen das Begehren um Verwertung der verpfändeten Liegenschaften und das Betreibungsamt Tegerfelden zeigte dies dem Rekurrenten an mit

der Mitteilung, daß es die Steigerungsbekanntmachung am 16. April an das Amtsblatt senden werde.

B. — Hiegegen erhob der Rekurrent Beschwerde mit dem Begehren, es seien die Betreibungen Nr. 172 und 232 als erloschen zu erklären, indem er geltend machte, daß mehr als zwei Jahre seit der Zustellung der Zahlungsbefehle verfloßen seien und die Verwertung in der Betreibung Nr. 232 und ebenso in einer Betreibung Nr. 668, die sich auf dasselbe Pfandobjekt wie die Betreibung Nr. 172 beziehe, infolge einer Stundung sistiert worden sei.

Die obere Aufsichtsbehörde des Kantons Aargau wies die Beschwerde durch Entscheid vom 3. Mai 1912 mit folgender Begründung ab: Die Verwertung sei in beiden Betreibungen rechtzeitig verlangt worden. Diese wären daher nur dann erloschen, wenn das Verwertungsbegehren zurückgezogen worden wäre. Die Gläubigerin habe allerdings am 12. Januar 1912 für die Verwertung in der Betreibung Nr. 232 vier Wochen Stundung gewährt. Darin liege aber kein Rückzug des Verwertungsbegehrens, weil hiefür eine bestimmte, weder bedingte noch befristete, Erklärung erforderlich sei. Dazu komme, daß die Spar- und Leihkasse am 16. September 1911 ausdrücklich durch Beschwerde verlangt habe, daß das Betreibungsamt den Verwertungsbegehren Folge leiste.

C. — Diesen Entscheid hat der Rekurrent unter Erneuerung seines Begehrens an das Bundesgericht weitergezogen, indem er u. a. geltend macht, die Verwertungsbegehren seien in beiden Betreibungen durch Erteilung von Stundung zurückgezogen worden.

Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht
in Erwägung:

1. — Entgegen der Ansicht der Vorinstanz ist darin, daß die Gläubigerin dem Rekurrenten am 12. Januar 1912 in Beziehung auf die Betreibung No. 232 Stundung gewährt hat, ein Rückzug des Verwertungsbegehrens zu sehen. Wie die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer des Bundesgerichts schon in ihrem Entscheide vom 25. November 1903 in Sachen Stierli ausgeführt hat, bedeutet eine nach Stellung des Verwertungsbegehrens erteilte Aufschubsbewilligung eine Zurückziehung dieses Begehrens, weil bei dessen Aufrechterhaltung das Betreibungsamt, abgesehen